

# Gemeinde Heidgraben

## Berichtswesen

Vorlage Nr.: 1120/2023/HD/en/1

Fachbereich: Finanzen	Datum: 15.01.2024
Bearbeiter: Suhrau	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	27.02.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	06.03.2024	öffentlich

### Einführung einer Ausgleichsrücklage

#### Sachverhalt:

Zum 01.01.2024 ist eine Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung Schleswig-Holstein (GemHVO) in Kraft getreten, die unter anderem die Einführung einer Ausgleichsrücklage regelt. Bisher gliederte sich das Eigenkapital einer Kommune in die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklage und die Ergebnizrücklage. Die Ergebnizrücklage wird durch die Änderung mit der Ausgleichsrücklage ersetzt.

Sofern eine angemessene Eigenkapitalquote gewahrt bleibt, kann diese Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen werden, um schon in der Phase der Haushaltsplanung einen Fehlbetrag im Ergebnisplan auszugleichen. Bisher war eine Entnahme aus der Ergebnizrücklage nur im Rahmen des Jahresabschlusses möglich. Der sogenannte fiktive Haushaltsausgleich unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wirkt sich auch auf das Genehmigungsverfahren durch die Kommunalaufsicht aus. Ein Haushaltsgenehmigungsverfahren ist beim fiktiven Haushaltsausgleich entbehrlich.

Weitergehende Informationen sowie Bedingungen der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage lagen dem Ausschuss für Finanzen und Personalwesen bereits vor.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung hat über die Aufteilung des Eigenkapitals auf die allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage anhand des Jahresabschlusses 2022 zu beschließen. Die allgemeine Rücklage soll mindestens einen Bestand von 20 % der Bilanzsumme ausweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 % der allgemeinen Rücklage ausweist.

Das Land hat in Kooperation mit dem SHGT ein Berechnungstool zur Ermittlung der minimalen und maximalen Werte der allgemeinen Rücklage zur Verfügung gestellt, das zur Beschlussempfehlung herangezogen wurde.

Aufgrund der getätigten und zu tätigen Investitionen wird sich die Bilanzsumme der Gemeinde Heidgraben erhöhen. Um die Ausgleichsrücklage in Anspruch nehmen zu können, muss die allgemeine Rücklage weiterhin mindestens 20 % der Bilanzsumme betragen. Eine Veränderung der allgemeinen Rücklage ist nach der erstmaligen Festlegung mit diesem Beschluss nur über die Zuführung von Überschüssen aus der Jahresrechnung möglich. Deshalb sollte schon jetzt die Steigerung der Bilanzsumme berücksichtigt werden.

Im Jahresabschluss 2022 wird eine Bilanzsumme von 26.342.418,46 € ausgegeben. U.a. aufgrund des Schulneubaus ist zu erwarten, dass sich die Bilanzsumme um rund 4,5 Mio. EUR erhöhen wird. Daher empfiehlt es sich, die Quote für die allgemeine Rücklage zum Bilanzstichtag 31.12.2022 auf 35 % festzusetzen. Aufgrund des hohen Jahresüberschusses in 2022 ergibt sich somit eine Ausgleichsrücklage von 77,8 % in Relation zur allgemeinen Rücklage. Dadurch stehen in der Ausgleichsrücklage ausreichend Mittel zum Ausgleich künftiger Fehlbeträge zur Verfügung.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Finanzen und Personalwesen empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen / Die Gemeindevertretung beschließt die Umwandlung der Ergebnissrücklage in die Ausgleichsrücklage zum 01.01.2024. Der Anteil der Allgemeinen Rücklage auf Grundlage des Bilanzstichtages 31.12.2022 soll 35 % der Bilanzsumme betragen. Die übersteigenden Beträge sind der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

---

Julian Kabel  
Bürgermeister

#### **Anlagen:**

Berechnungstool des Landes und SHGTs